

1217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 3. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Auch zu der nach Abs. 6 erforderlichen Feststellung ist der Landeshauptmann berufen.“

2. Der Titel des § 13 hat zu lauten:

„Maß und Art der Wasserbenutzung“

3. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.“

4. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Allgemeine Sorge für die Reinhal tung

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu

treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen — soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden — unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.“

5. Nach § 31 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 31 a. Besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungs-

behörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i durch den Landeshauptmann. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34, 35, 37 und 54) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserversorgung, ausschließen und zufolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerverunreinigung allgemein erhöhen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt und eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann.

(3) Dem Ansuchen sind Pläne und Erläuterungen anzuschließen, aus denen die technischen Merkmale der Anlage und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.

(4) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(5) Bei einer Bewilligung des Vorhabens sind die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Dabei sind in den Fällen nach Abs. 2 auch die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Vorhaben nach Abs. 1 und 2, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden.

(7) Werden Anlagen nach Abs. 1 und 2 aufgelassen, so hat der bisherige Inhaber die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die

Auflassung und die Vorkehrungen der Behörde (Abs. 1 und 6) rechtzeitig vorher anzuseigen. Erforderlichenfalls sind ihm die entsprechenden Vorkehrungen aufzutragen.

(8) Der Landeshauptmann hat die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Abs. 1, 2 und 6 anzuordnen.“

6. Im § 98 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörden, ...“

7. § 102 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 zustehenden Anspruches;“

8. Im § 103 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen müssen, ...“

9. Im § 140 Abs. 1 hat Z. 3 zu entfallen und erhalten die bisherigen Z. 4 bis 6 die Bezeichnung 3 bis 5.

10. Nach § 143 ist folgende Bestimmung einzuführen:

„§ 143 a. Befreiung von Verwaltungsabgaben“

Amtshandlungen betreffend Schutz- und Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45/1968, geregelten Verwaltungsabgaben.“

Artikel II

Ist bei Anlagen nach § 31 a Abs. 1 WRG. (Art. I Z. 5), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon bestehen und bisher nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht behandelt wurden, im Hinblick auf den Zustand oder die Beschaffenheit der Anlage mit einer öffentlichen Interessen gefährdenden Gewässerverunreinigung zu rechnen, so hat die nach § 31 a Abs. 1 WRG. (Art. I Z. 5) zuständige Wasserrechtsbehörde dem Inhaber aufzutragen, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Frist zu treffen; hinsichtlich dem Berg-

1217 der Beilagen

3

recht unterliegender Anlagen außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete obliegt diese Aufgabe der zuständigen Bergbehörde. In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten sind solche Anlagen der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß von Plänen und Erläuterungen bis 31. Dezember 1970 anzuzeigen; sie sind in das in § 31 a Abs. 8 WRG. (Art. I Z. 5) vorgesehene Verzeichnis aufzunehmen.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 (§ 31 a Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7) gelten hinsichtlich der gewerblichen Betriebsanlagen bis zur Neugestaltung des im III. Hauptstück der Gewerbeordnung geregelten Rechtsgebietes, wenn diese eine Bedachtnahme auf den Gewässerschutz bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen vorsieht.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der im Art. I Z. 5 enthaltenen Bestimmungen des § 31 a Abs. 5, 6 und 7, soweit es sich um dem Gewerberecht oder dem Bergrecht unterliegende Anlagen handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um dem Schifffahrtsrecht unterliegende Anlagen handelt, der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, hinsichtlich der im Art. II genannten und dem Bergrecht unterliegenden Anlagen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beauftragt.

Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem verstärkten Senat mit Erkenntnis vom 13. April 1967, Zl. 1095/66/4, entschieden, daß eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG. 1959 nur dann gegeben ist, wenn eine Anlage zufolge ihrer Einrichtung und Funktion mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden ist oder, anders ausgedrückt, wenn ein Vorhaben unter den jeweils gegebenen Verhältnissen regelmäßig und typisch zu einer Gewässerverunreinigung führt. Die bloße Möglichkeit aber, daß ein Behälter, der zum Beispiel Mineralöl verwahren soll, undicht wird, führe noch keineswegs zum Schluß, daß diese Anlage regelmäßig eine Gewässerverunreinigung bewirkt und damit nach der geltenden Gesetzeslage bewilligungspflichtig werde. Der Verwaltungsgerichtshof verweist daher auf die Notwendigkeit, den erforderlichen Gewässerschutz nicht durch eine nicht mehr vertretbare Interpretation des Gesetzes, sondern durch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes sicherzustellen.

Im Hinblick auf dieses grundsätzliche Erkenntnis und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen ist eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes unerlässlich. Der vorliegende Entwurf geht in seinem Hauptinhalt davon aus, einerseits die Änderungen des bestehenden einheitlichen Wasserrechtsgesetzes auf das Notwendigste zu beschränken, andererseits die im Interesse des Gewässerschutzes erforderliche behördliche Einflußnahme bei wassergefährdenden Stoffen und Maßnahmen zu gewährleisten. Diese Einflußnahme soll durch die Bewilligungspflicht erreicht werden, aber möglichst verwaltungökonomisch sein, damit ohne zusätzliche Belastung von Behörden und Wirtschaft der Gewässerschutz wirksam wahrgenommen werden kann. Diesem Zweck soll vor allem die Bestimmung des § 31 a Abs. 6 dienen, wonach außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete die Gewerbe-, Berg- und Schifffahrtsbehörde in ihrem Verfahren auch den Gewässerschutz wahrzunehmen hat. Damit wird erreicht, daß in solchen Fällen wegen

des Gewässerschutzes kein zusätzliches Verfahren notwendig ist.

Als weitere Ergänzung der Gewässerschutzvorschriften in nicht bewilligungspflichtigen Fällen soll § 31, der in Judikatur und Literatur keine einheitliche Aufnahme gefunden hat, rechtlich präziser gefaßt und durch die Regelung der Vorgangsweise bei wassergefährdenden Unfällen ergänzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner mit Beschuß vom 27. Oktober 1967, Zl. 1388/67, die Beschwerde einer Gemeinde, betreffend die Sand- und Schotterentnahme in einem Grundwassergebiet, als unzulässig zurückgewiesen. Die Zurückweisung hat er damit begründet, daß den Gemeinden der Schutz ihrer Interessen an der Qualität des für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes der Gemeindebewohner notwendigen Wassers nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht überantwortet sei, da § 13 Abs. 3 WRG. 1959 lediglich von dem Rechtsanspruch der Gemeinden handelt, daß das Maß einer zu bewilligenden Wasserbenutzung in Einklang mit dem Wasserbedarf der Gemeindebewohner festgesetzt wird. Ein solcher Fall liege aber bei der gegenständlichen Angelegenheit nicht vor. Um nun auch in solchen Fällen, bei denen durch eine Wasserbenutzung den Bewohnern infolge Verunreinigung das notwendige Wasser entzogen wird, der Gemeinde die Mitwirkung im Verfahren als Partei sicherzustellen, sollen die §§ 13 Abs. 3 und 102 Abs. 1 lit. d ergänzt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung nach § 31 und § 31 a bildet der Kompetenztabestand „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.). Das Verbot der Gewässerverunreinigung ist ein alter Bestand des Wasserrechtes und war schon in den Landeswasserrechtsgesetzen (§§ 16 und 20) enthalten. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erschöpft sich ferner der Inhalt eines Kompetenzartikels nicht in der Gesamtheit der am Tage seines Wirksamwerdens geltenden Gesetze. Vielmehr sind auch Neuregelungen zulässig, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenz-

1217 der Beilagen

5

grund angehören. Nun steht es außer Zweifel, daß die Gefährdung der Gewässer insbesondere durch die überall verbreitete Verwendung von Mineralöl in einem Ausmaß zugenommen hat, daß für die Sicherheit der weiteren Wassernutzung auch die Erfassung typischer Wassergefährdungen notwendig ist. Auch im Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die wassergefährdenden Stoffe geregelt (§§ 26 und 34); durch die 2. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz wurde im Zusammenhang mit den Ölfernleitungen die Bewilligungs- und Anzeigepflicht präzisiert. In der Schweiz werden die wassergefährdenden Stoffe und die Gewinnung von Sand und Schotter ausdrücklich im Gewässerschutzgesetz geregelt.

Ferner wurde die Frage geprüft, ob auf die im vorliegenden Entwurf sowie im Wasserrechtsge setz 1959 geregelten Angelegenheiten die Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. zutreffen und ob es sich daher um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Hinsichtlich der Bestimmung des § 36 Abs. 1 WRG. 1959 über den Anschlußzwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wurden mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1967 die Voraussetzungen für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde als gegeben festgestellt. Die notwendige Kennzeichnung des eigenen Wirkungsbereiches obliegt jedoch in diesem Anwendungsfall des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. dem Landesgesetzgeber (Ausführungsgesetzgeber). Die Prüfung der übrigen Bestimmungen des geltenden Wasserrechtsgesetzes hat ergeben, daß sich hierin insbesondere im Hinblick auf den überörtlichen Zusammenhang der Gewässer keine Regelung findet, auf die die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. zutreffen. Dabei wurde auch neuerlich die Frage geprüft, ob die wasserrechtliche Behandlung von Anlagen, die lediglich der Heizung von Gebäuden dienen, gemäß § 31 a Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfs in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Auch diese Prüfung hat in Übereinstimmung mit den meisten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren schließlich ergeben, daß es sich dabei infolge des überörtlichen Zusammenhangs der Gewässer nicht um eine Angelegenheit handelt, die geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Durch die vorliegende Novelle werden dem Bund voraussichtlich keine Mehrkosten erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Verwaltungsgerichtshof hat laut seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1965 bei der An-

wendung des § 4 Abs. 7 WRG. erkannt, „daß Ansprüche nach § 409 ABGB. nunmehr als öffentlich-rechtlich und mangels einer diesbezüglichen Regelung des Wasserrechtsgesetzes auch als unverjährbar zu gelten haben; es dürfte sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes empfehlen, diese Fragen anlässlich einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.“ Gemäß § 4 Abs. 7 WRG. ist seit 1934 die Wasserrechtsbehörde auch zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche zuständig, die auf § 409 ABGB. gegründet sind. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es weder notwendig noch zweckmäßig ist, diese an sich zum Zivilrecht gehörende Materie durch die Wasserrechtsbehörde vollziehen zu lassen.

Die in dieser Bestimmung ferner enthaltene Berufung des Landeshauptmannes zur Verwaltung der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung muß entfallen, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (im analogen Fall der Bundesstraßenverwaltung) Art. 104 Abs. 2 B.-VG. eine Übertragung der Geschäfte der Bundesvermögensverwaltung durch Gesetz nicht zulässt. Die Übertragung durch Verordnung ist in Aussicht genommen.

Zu Art. I Z. 2 und Z. 3:

Da durch die nunmehrige Textierung des § 13 Abs. 3 nicht nur das Maß, sondern auch die Art der Wasserbenutzung erfaßt ist, wird durch diese Bestimmung der Wasserbedarf der Gemeinden auch vor Verunreinigungen gesichert. Die Parteistellung der Gemeinden zur Geltendmachung dieser rechtlichen Interessen ist durch § 102 Abs. 1 lit. d gegeben.

Zu Art. I Z. 4:

Zu § 31 Abs. 1:

Diese Bestimmung gilt für jedermann, weil jeder in seiner beruflichen oder privaten Tätigkeit Gewässerverunreinigungen verursachen oder durch entsprechende Sorgfalt und oft ganz einfache Maßnahmen Verunreinigungen vermeiden kann. Die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen bezieht sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist. Für Anlagen und Maßnahmen, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer vorgesehen ist oder die zufolge ihrer Einrichtung oder Funktion mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden sind, gilt ja vor allem § 32. Unter § 31 Abs. 1 fallen insbesondere Manipulationen aller Art mit Öl, Öllagerungen, Abfallbeseitigung, Abraumhalden, Sand- und Schotterentnahmen, Schädlingsbekämpfung, Düngung sowie die Manipulation mit Chemikalien

in Gewerbe und Industrie. Durch die Umwandlung der manchmal mißverstandenen, auf das ABGB. bezogenen Sorgfaltbestimmung in eine öffentlich-rechtliche Reinhaltungsverpflichtung soll eine Gewässerverunreinigung nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden, ohne gleich ein eigenes Verfahren durchführen zu müssen.

Der Befolgung dieser Reinhaltungsverpflichtung wird bei der Handhabung der Gewässeraufsicht besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Dieser Verpflichtung ist im allgemeinen mit einem solchen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit nachzukommen, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann (§ 1297 ABGB.). Eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Sinne des § 1299 ABGB. wird vor allem bei Wasseranlagen und bei gewerblichen Betriebsanlagen anzuwenden sein, insbesondere beim Umgang mit Öl und anderen schwer abbaufähigen oder giftigen Stoffen, die in Wasserläufen und im Grundwasser nicht bloß empfindliche, sondern auch nachhaltige und zuweilen kaum behebbare Schäden verursachen. Diese Sorgfalt muß sich auch auf die Lagerung und die Fortleitung solcher Stoffe erstrecken.

Die Zitierung der §§ 1297 und 1299 ABGB. dient der Abgrenzung der bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 zumutbaren und zu vertretenden Sorgfalt, was auch für die Strafbarkeit nach § 137 wesentlich ist.

Zu Abs. 2:

Bei der konkreten Gefahr einer Gewässerverunreinigung hat in erster Linie der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen werden ganz allgemein in Vorkehrungen bestehen, die ein weiteres Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen verhindern, bereits ausgelaufene Stoffe lokalisieren, einsammeln und schadlos beseitigen. Je nachdem, ob es sich um Manipulationen einfacher Art oder um Arbeiten in größeren Betrieben handelt, werden diese Vorkehrungen nach Art und Umfang verschieden sein. In Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, wird das für einen Unfall Erforderliche rechtzeitig vorzusehen sein, insbesondere durch Bereitstellung entsprechender Geräte und Ausarbeitung eines Alarmplanes. Die Verständigungspflicht soll sicherstellen, daß die nach den Alarmplänen des betreffenden Bundeslandes vorgesehenen Maßnahmen möglichst rasch durchgeführt werden und die Behörden je nach der Situation lenkend eingreifen können.

Eine weitverbreitete und ernste Gefahr für die Gewässer bedeutet die Manipulation mit Mineralölen. Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband hat daher im Jahre 1963 Richt-

linien zum Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralöl im Zusammenwirken mit Behörde und Wirtschaft ausgearbeitet und herausgegeben. Mit Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Februar 1964, Zl. 96006/471-105377/63, wurden den Ämtern der Landesregierungen diese Richtlinien zur Kenntnis gebracht und hiezu ausgeführt:

„Diese Richtlinien einschließlich der Erläuterungen stellen einen wertvollen Beitrag zur Lösung des Problems betreffend den Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen dar. Sie bilden eine geeignete sachliche Grundlage dafür, daß in den einzelnen Ländern entsprechend den örtlichen Verhältnissen konkrete organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Hiezu ist vor allem notwendig: Regelung des Warn- und Melddienstes, der einen raschen Einsatz sichert; Erstellung eines Katastrophenplanes, in dem nach sorgfältiger Überlegung die unter speziellen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen im Falle einer Gefährdung des Wassers festgelegt sind; Bestimmung der Stellen, die bei der Ölbekämpfung mitzuwirken haben. Auch muß Klarheit darüber bestehen, wo saugfähige Materialien (Sand, Torf, Sägemehl u. dgl.) schnell beschafft werden können, wo Behälter sowie Tank- und Lastwagen für Transportzwecke zur Verfügung stehen, wo Erdbaggerungs- und Brunnenbaugeräte mit Personal einsatzfähig sind, wo und wie Olreste und ölhältiger Aushub unschädlich gemacht werden können.“

Die vorangeführten Richtlinien zum Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralöl behandeln die Verständigung, die Sofortmaßnahmen am Unfallsort, die Folgemaßnahmen und besondere Maßnahmen zum Schutze der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen und zum Schutze von Oberflächengewässern.

Unter Sofortmaßnahmen sind nach den erwähnten Richtlinien in erster Linie zu verstehen: Verhinderung weiteren Auslaufens aus dem Behälter, Lokalisierung des Auslaufbereiches sowie Bindung des ausgelaufenen Öles. Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht: Auspumpen, Abschöpfen oder Abbrennen des ausgelaufenen Öles, Abräumen oder Abaggern des öldurchtränkten Bodens, Abtransport des Aushubmaterials auf hiefür vorgesehenen Ablagerungsplätzen bzw. Zwischenlagerung auf öldichten Planen und spätere Wiederauffüllung der Aushubstellen mit einwandfreiem Bodenmaterial.

Falls trotz der angeführten Vorkehrungen Öl im Einzugsgebiet einer Wasserversorgungsanlage in das Grundwasser gelangt oder in eine Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer geflossen ist, so sehen die vorerwähnten Richtlinien zum Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen folgende Maßnahmen vor:

1217 der Beilagen

7

Schutz von Wasserversorgungsanlagen

- a) Ist zu befürchten, daß Öl in eine Wasserversorgungsanlage eindringt, so ist diese abzustellen, oder es sind Maßnahmen zu treffen, die das Zuströmen zu den Entnahmestellen verhindern.
- b) Ist das Öl bereits in die Wasserversorgungsanlage eingedrungen, so muß versucht werden, durch Abpumpen der verseuchten Brunnen oder durch Errichtung weiterer Sperrbrunnen das Öl wieder aus dem Grundwasser zu entfernen.
- c) Das abgepumpte Öl-Wasser-Gemisch darf nicht ohne weiteres in die Kanalisation oder in einen Vorfluter geleitet werden.
- d) Auch wenn kein Öl mehr im Grundwasser feststellbar ist, sind noch Beobachtungs-sonden in Betrieb zu halten.

Schutz von Kanalisationssanlagen

- a) Verhinderung der Bildung explosiver Gas-Luft-Gemische durch Lüftung und Spülung mit Frischwasser.
- b) Verhinderung des Eindringens größerer Ölmenge in Kläranlagen durch vorheriges Abschöpfen oder zeitweise Ausschaltung der Kläranlage.
- c) Verhinderung des Ausfließens in den Vorfluter durch Errichtung provisorischer Öl-abscheider.

Schutz von Oberflächengewässern

- a) Errichtung von Sperren aus Balken, Kunststoffschläuchen u. dgl.
- b) Bei starker strömenden Gewässern Ablenkung in behelfsmäßige Sammelbecken.
- c) Einschaltung behelfsmäßiger Olabscheider in Gewässer mit geringer Wasserführung.
- d) Abschöpfen oder Abpumpen des Öles.

Eine besondere Gefährdung des Grundwassers und der Wasserversorgung stellen erfahrungsgemäß die Tankfahrzeugunfälle dar. Vielfach führen Straßen durch Gebiete, die für die Wasserversorgung von großer Bedeutung sind. Die Hauptstrassenzüge verlaufen vorwiegend durch Täler, die von wertvollen Grundwasserströmen durchflossen werden. In manchen Fällen durchschneiden Bundesstraßen sogar Schutz- und Schongebiete für die Wasserversorgung. Obwohl durch entsprechende Maßnahmen vor allem nach dem Kraftfahrrecht und dem Straßenverkehrsrecht die Unfallsgefahr bei Tankwagen herabgesetzt werden kann (häufige Kontrollen der Fahrtüchtigkeit von Fahrer und Fahrzeug, Geschwindigkeitsbeschränkungen u. dgl.), lässt sie sich nicht ausschließen. In den Boden eingedrungene Mineralölprodukte gelangen ins Grundwasser und können in kürzerer oder längerer

Zeit Brunnen oder Quellen verunreinigen. Dabei genügen bereits Spuren von Benzin oder Öl, um das Wasser für den menschlichen Genuss ungeeignet zu machen. Schon die Verunreinigung eines Hausbrunnens zieht sehr unangenehme Folgen nach sich; unübersehbar wird aber die Katastrophe, wenn die zentrale Wasserversorgungsanlage einer Stadt von einem solchen Vorfall betroffen wird.

Infolge der Häufigkeit der Tankfahrzeugunfälle und der dabei auftretenden Zweifel über die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung ist es notwendig, die Verpflichtung des Halters und des Lenkers speziell zu regeln. Die vom Lenker und gegebenenfalls vom Beifahrer durchzuführenden Sofortmaßnahmen sowie diejenigen Stellen, die bei Unfällen und Zwischenfällen zu benachrichtigen sind; müssen gemäß § 25 der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBL. Nr. 400, in der Betriebsanweisung angegeben sein. Dadurch wird hinreichend konkretisiert, welche Sofortmaßnahmen in Erfüllung der Verpflichtung des § 31 a Abs. 2 bei Tankwagenunfällen vom Lenker (Beifahrer) zu treffen sind. Gemäß § 32 der Tankfahrzeugverordnung 1967 darf der Zulassungsbesitzer das Lenken oder Verwenden eines Tankfahrzeugs nur Personen überlassen, die auch mit der Betriebsanweisung vertraut sind. Bezuglich der weiteren, über die Sofortmaßnahmen hinausgehenden, dem Halter obliegenden Maßnahmen wird auf die Richtlinien zum Schutze des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen verwiesen. Eine unmittelbare Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Halter und Lenker (Beifahrer) setzt voraus, daß sie physisch dazu in der Lage sind. Andernfalls hat die Behörde nach Abs. 3 das Erforderliche zu veranlassen. Durch die Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung können praktisch kaum Kosten entstehen, da die Sofortmaßnahmen einfache Tätigkeiten umfassen, die eine Verhinderung weiteren Auslaufens aus dem Behälter, die Lokalisierung des Auslaufbereiches sowie die Bindung des ausgelaufenen Öles zum Ziele haben. Die Haftungs- und Kostenfrage ist im übrigen im Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz bzw. in den einschlägigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Eine spezielle Regelung für Unfälle bei Eisenbahn, Luftfahrt und Schiffen erscheint nicht erforderlich, da solche verhältnismäßig selten vorkommen und sich die Notwendigkeit einer besonderen Regelung bisher nicht ergeben hat.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung schafft eine klare Rechtsgrundlage für das Einschreiten der Wasserrechtsbehörde, wenn infolge besonderer Umstände, zum Beispiel durch einen Unfall, die kon-

krete Gefahr einer Gewässerverunreinigung eintritt und der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen trifft. Damit die Behörde von solchen Vorfällen Kenntnis erhält, ist die Verständigungspflicht im Abs. 2 verankert.

Die Wasserrechtsbehörde hat je nach den Voraussetzungen durch Bescheid oder durch eine notstandspolizeiliche Anordnung das Erforderliche zu veranlassen. Die notstandspolizeiliche Anordnung setzt voraus, daß keine Zeit für ein ordentliches Verwaltungsverfahren (Erlassung eines Bescheides und dessen Vollstreckung) bleibt. Ein rasches Eingreifen liegt im allgemeinen Interesse, da dadurch der Eintritt eines Schadens verhindert oder überhaupt verhindert werden kann, sodaß einerseits eine Gewässerverunreinigung und somit eine Beeinträchtigung oder ein Ausfall der Wasserversorgung nicht eintritt und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen klein gehalten werden kann.

Nach § 110 des Berggesetzes ist der Betriebsleiter verpflichtet, gefährliche Ereignisse im Bergbaubetrieb sogleich der Bergbehörde anzuzeigen. Wurden von dieser anzuwendende Gesetze oder Verordnungen außer acht gelassen oder genügen die vom Betriebsleiter zusätzlich getroffenen Maßnahmen nicht, so hat die Bergbehörde nach § 107 Abs. 1, 3 und 4 des Berggesetzes und, wenn eine Gefährdung zwar noch nicht eingetreten ist, aber in einem späteren Zeitpunkt zu befürchten ist, nach § 85 Abs. 3 des Berggesetzes die zur Sicherung von Personen und Sachen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Werden bei Gefährdung fremder Sachen öffentliche Interessen berührt, hat die Bergbehörde nach § 107 Abs. 4 des Berggesetzes im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Verwaltungsbehörden vorzugehen. Sind Maßnahmen im unmittelbaren Werksbereich eines Bergbaues, wie beispielsweise auf Bohr- und Sondenplätzen, Pump- und Gewinnungsstationen eines Erdölbergbaues, erforderlich, so obliegt die Anordnung der Bergbehörde. Nicht zum unmittelbaren Werksbereich eines Bergbaues gehören zum Beispiel Rohrleitungen außerhalb von Pump- und Gewinnungsstationen eines Erdölbergbaues. Die Wasserrechtsbehörde hat daher bei Bergbauen zwecks Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der Bergbehörde zusammenzuwirken. In diesem Zusammenhang wird auf den an die Wasserrechtsbehörden ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1960, Zl. 96.002/462-40.876/60, verwiesen.

Wenn wegen Gefahr im Verzug eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, so ist auch der Bürgermeister zur Handhabung der Notstandspolizei befugt. Solche

Anordnungen werden sich im allgemeinen auf Sofortmaßnahmen am Unfallsort beziehen. Die Bergbauanlagen sollen dabei ausgenommen werden, da einerseits die bergrechtlichen Bestimmungen entsprechendes vorsehen, andererseits ein Eingriff in solche Anlagen besondere Fachkenntnisse erfordert. Der Einsatz der Feuerwehr wird in den meisten Staaten bei der Bekämpfung von Ölunfällen als geeignetes Mittel angesehen und hat sich auch bei uns bewährt. Auch aus diesem Grunde ist es zutreffend, den Bürgermeister zur Gefahrenabwehr durch notstandspolizeiliche Maßnahmen zu ermächtigen.

Unter Wasserversorgung fällt nicht nur die Trinkwasser-, sondern auch die Nutzwasserversorgung zum Beispiel für industrielle Betriebe.

Zu Art. I Z. 5:

Zu § 31 a Abs. 1:

Während § 31 jedermann verpflichtet, von sich aus dafür zu sorgen, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, und ein behördliches Eingreifen erst vorsieht, wenn die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung eintritt, legt § 31 a Abs. 1 hinsichtlich der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe von vornherein eine behördliche Kontrolle durch Be willigungspflicht fest. Diese Be willigungspflicht ist jedoch auf solche wassergefährdende Stoffe beschränkt, die geeignet sind, ein Wasservor kommen auf lange Zeit so in seiner Beschaffenheit zu beeinträchtigen, daß es für bestimmte Wassernutzungen, vor allem zur Wasserversorgung, nicht mehr in Betracht kommt, und die infolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerverunreinigung allgemein erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen ist es notwendig und auch einleuchtend, bei solchen Vorhaben von vornherein durch behördliche Einflussnahme sicherzustellen, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß verfügbares und geeignetes Wasser einer wasserwirtschaftlichen Nutzung insbesondere zur Wasserversorgung entzogen wird, was bei entsprechenden Vorkehrungen hätte verhindert werden können.

Die Zuständigkeitsbestimmung ist von dem Gedanken getragen, die erstinstanzliche Verwaltungstätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu überlassen. Nur in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i ist aus Gründen der Verfahrenskonzentration der Landeshauptmann zuständig.

Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes errichtet werden, ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten, da in solchen Fällen der Bürgermeister

1217 der Beilagen

9

ohnehin im Rahmen der Bauordnung tätig wird und somit durch die wasserrechtliche Kompetenz keine nennenswerte zusätzliche Belastung erfährt. Durch diese Regelung wird aber eine wesentliche Belastung der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde vermieden.

Ein in dieser Bestimmung erwähntes wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet nach § 54 liegt dann vor, wenn die Rahmenverfügung ein Wasservorkommen der Wasserversorgung oder der Bewässerung widmet.

Die Anlagen nach Abs. 1 können nicht wie die Abwasseranlagen in § 32 Abs. 6 als Wasserbenutzungsanlagen bezeichnet werden, da das wasserrechtliche Verfahren darauf abzielt, eine Einwirkung auf Gewässer überhaupt zu verhindern. Da sie aus wasserwirtschaftlichen Gründen von der wasserrechtlichen Ordnung erfaßt werden, sind sie aber auch als Wasseranlagen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen. Daselbe gilt sinngemäß auch für die Anlagen nach Abs. 2. Es finden daher auf diese Anlagen ähnlich wie auf die Anlagen nach § 38 die Bestimmungen des WRG. 1959 Anwendung, soweit es sich nicht um solche Bestimmungen handelt, die nur hinsichtlich Wasserbenutzungsanlagen gelten oder hinsichtlich derer in diesem Bundesgesetz eine besondere Regelung getroffen ist. Demnach finden jedenfalls die §§ 30, 31, 102 bis 108, 110 bis 113, 120 bis 123, 130, 131, 133, 137 und 138 Anwendung.

Zu Abs. 2:

Die Gewinnung von Sand und Kies aus einem Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 9, eine Entnahme innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer der Bewilligung nach § 38, eine Nassbaggerung im Grundwasserbereich nach § 32 Abs. 2 lit. c und innerhalb von Schongebieten nach § 34. In Wasserschutzgebieten besteht in der Regel ein Verbot.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll die Lücke für die wasserrechtlich noch nicht erfaßten Entnahmen geschlossen werden, da sie auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Die Gefahr liegt darin, daß zunächst auf jeden Fall die das Grundwasser schützende Bodenschicht, in der hauptsächlich der biologische Abbau von Verunreinigungen erfolgt, entfernt wird. Dadurch wird der natürliche Schutz des Grundwassers weitgehend vermindert oder ganz beseitigt, wobei dieser Zustand im Gegensatz zu anderen Baustellen bestehen bleibt. Diese nach dem Abbau meist sich selbst überlassene Grube bietet erfahrungsgemäß den Anreiz zur Ablagerung von Unrat und Abfall. Die Sand- und Kiesgewinnung ist außerdem infolge der inten-

siven Bautätigkeit überall verbreitet, und zwar meist gerade dort, wo sich die wertvollen Grundwasservorkommen vorfinden. Da Abbau und nachfolgender Zustand demnach das Grundwasser und damit bestehende und künftige Wasserversorgungen gefährden, ist die behördliche Einflußnahme im Interesse des Gewässerschutzes notwendig.

Die Bewilligungspflicht ist nur dann gegeben, wenn die Entnahme mit besonderen Vorrichtungen zum Beispiel durch Einsatz eines Baggers oder einer Schrapperanlage erfolgt. Die händische Entnahme fällt nicht darunter. Der Begriff „besondere Vorrichtungen“ ist dem § 8 entnommen und deckt sich im allgemeinen mit den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Weiters ist für die Bewilligungspflicht Voraussetzung, daß die Entnahme eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann. Unter die Bewilligungspflicht fällt nicht die Gewinnung von Schotter aus Steinbrüchen.

Zu Abs. 3:

In den Plänen und Erläuterungen werden die angeführten Gesichtspunkte möglichst klar und hinreichend darzustellen sein, damit der Behörde die zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte vorliegen und der Partei kein unnützer Zeitverlust durch Ergänzung der Unterlagen entsteht. Im Jahre 1960 wurden im Rahmen des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes unter Mitwirkung von Fachleuten der Wasserversorgung, des Behälterwesens und vom Fachverband der Erdölindustrie Richtlinien für die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ausgearbeitet. Die Prüfung dieser Richtlinien durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat ergeben, daß bei ihrer Beachtung infolge technisch einwandfreier Ausführung der Behälter und sorgfältigen Betriebes auch das Grundwasser im Regelfalle ausreichend geschützt wird. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1960, Zl. 96.006/269-58.844/60, wurde daher allen Ämtern der Landesregierungen empfohlen, die Richtlinien der Beurteilung solcher Lagerungen durch die Wasserrechtsbehörde zugrunde zu legen, falls nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung vertretbar bzw. erforderlich erscheinen lassen. Diese Richtlinien wurden auf Grund der Erfahrungen und des technischen Fortschrittes in den Jahren 1963 und 1966 entsprechend abgeändert und ergänzt (Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Februar 1964, Zl. 96.006/471-105.377/63, und vom 16. September 1966, Zl. 77.747-I/1/66). Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zur Koordinierung der behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbe- und Wasserrechtes im Erlasswege ausgesprochen, daß

keine Bedenken bestehen, auf diese Richtlinien im Verfahren betreffend die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlagen entsprechend Bedacht zu nehmen. Da sich diese Richtlinien gut bewährt haben, werden im allgemeinen gegen solche Ansuchen keine Bedenken bestehen, die in den vorgelegten Plänen und Erläuterungen diese Richtlinien berücksichtigen.

Zu Abs. 4:

Da bei den hier in Betracht kommenden bewilligungspflichtigen Vorhaben eine unmittelbare Einwirkung auf Gewässer nicht vorgesehen ist und die für die Entscheidung nach Abs. 5 erforderliche Beurteilung auch schon auf Grund des eingereichten Projektes möglich sein kann, insbesondere sofern hierin die bestehenden Richtlinien berücksichtigt sind, soll von der obligatorischen Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß entsprechend dem im § 39 Abs. 2 AVG. 1950 verankerten Grundsatz eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, wenn es die Klarstellung des Sachverhaltes erfordert.

Zu Abs. 5:

Sinn und Zweck der Bewilligungspflicht ist, der Behörde die Möglichkeit zu geben, im Wege eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob vom Standpunkt des Gewässerschutzes Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und welche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, um eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden. Der Gesichtspunkt des § 13 Abs. 3 muß wiederholt werden, da es sich hier um keine Wasserbenutzung handelt. Bei Entnahmen von Sand und Kies sind schon in der Bewilligung diejenigen Maßnahmen aufzutragen, die für einen vom Standpunkt der Reinhaltung der Gewässer befriedigenden Endzustand nach Einstellung des Abbaues notwendig sind. Der wichtigste wasserwirtschaftliche Gesichtspunkt ist dabei die Erhaltung der Wasservorkommen zur Deckung des gegenwärtigen und künftigen Trinkwasserbedarfes.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung dieses Absatzes geht von dem Bestreben aus, den Gewässerschutz in dem hier gezogenen Rahmen ohne wesentlichen Mehraufwand bei Verwaltung und Wirtschaft sicherzustellen. Dies kann außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden, daß die Behörde, die eine Anlage oder eine Tätigkeit in der Hauptsache behandelt, auch auf die Reinhaltung der Gewässer achtet. Zur Klarstellung der charakteristischen Merkmale der Wasserverhältnisse, wie Mächtigkeit und Lage des Grund-

wasservorkommens, Richtung der Grundwasserströmung, höchster Wasserspiegel und Bodenbeschaffenheit, weiters zur Klarstellung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes und schließlich der zur Wahrung des Gewässerschutzes erforderlichen Maßnahmen wird dem Ermittlungsverfahren gemäß den Bestimmungen des AVG. 1950 der entsprechende Sachverständige beizuziehen sein.

Da bei allen Bewilligungen von Vorhaben nach Abs. 1 und 2 der Abs. 5 anzuwenden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Wasserrechtsbehörde, der Bürgermeister, die Gewerbe-, Berg- oder Schifffahrtsbehörde zuständig ist, erscheint eine gleichmäßige Behandlung bei der Beachtung der Reinhaltung der Gewässer gewährleistet. Dem Wasserberechtigten einer Wasserversorgung oder einem Brunnenbesitzer kommt im Hinblick auf die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 auch im gewerberechtlichen Verfahren nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung Parteistellung zu.

Bei dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben nach Abs. 1 und 2 in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet ist — unbeschadet der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde — auch die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Erteilung der Bewilligung zur Herstellung und zum Betrieb von solchen Anlagen sowie zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen gegeben. Es wird daher das wasserrechtliche und das bergbehördliche Verfahren tunlichst gemeinsam durchzuführen sein; die Bescheide sind aufeinander abzustimmen.

Zu Abs. 7:

Da diese Anlagen keine Wasserbenutzungsanlagen sind, finden die Bestimmungen über Vorkehrungen bei Erlöschen (§ 29) keine Anwendung. Erfahrungsgemäß aber können aufgelassene Anlagen (Öllagerungen, Sand- und Kiesgruben) Gewässerverunreinigungen bewirken, wenn nicht ein entsprechender Zustand herbeigeführt wird. Es sind daher besondere Bestimmungen erforderlich. Für allfällige Vorkehrungen ist die Behörde zuständig, die für die Bewilligung der Anlage zuständig ist.

Zu Abs. 8:

Die Evidenzhaltung dieser Anlagen einschließlich der nach Art. II anzeigepflichtigen ist vor allem aus Gründen der Gewässeraufsicht notwendig. Die Organe der Gewässeraufsicht müssen eine Übersicht über diese Anlagen haben, da sie eine latente Gefahr für die Gewässer, vor allem für die Wasserversorgung, darstellen. Damit Evidenzhaltung und Aufsicht gut und verwaltungsökonomisch funktionieren, ist ein Zusammenwirken der Wasserrechtsbehörden mit den in Abs. 6 bezeichneten Behörden vor allem

1217 der Beilagen

11

aber mit den Gewerbebehörden erforderlich, da ein großer Teil dieser Anlagen der Gewerbeordnung unterliegt. Die über die Zusammenarbeit bestehenden Erlässe werden entsprechend abgeändert und ergänzt werden. Da in einzelnen Bundesländern Verzeichnisse schon bestehen, soll dem Landeshauptmann die Anordnung überlassen bleiben, wo und auf welche Art die Verzeichnisse zu führen sind.

Zu Art. I Z. 6:

Die Einfügung des Hinweises auf die wasserrechtliche Kompetenz des Bürgermeisters in § 98 wird im Hinblick auf Art. I (§ 31 Abs. 3 und § 31 a Abs. 1 und Abs. 7) erforderlich.

Zu Art. I Z. 7:

Die Einfügung im § 102 ist erforderlich, damit auch hinsichtlich der Bestimmung des § 31 a Abs. 5 die Parteistellung der Gemeinden gesichert ist.

Zu Art. I Z. 8:

Da auf Grund der Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse neue Bewilligungstatbestände hinzugekommen sind, soll der Eingang des § 103 über die Ausstattung der Ansuchen seiner Überschrift entsprechend sich auf alle Bewilligungstatbestände und nicht nur auf Wasserbenutzungen und Regulierungswasserbauten beziehen.

Zu Art. I Z. 9:

Das Bundesgesetz vom 2. März 1938, BGBl. Nr. 57, regelt den Wasserstand des Traunsees durch Vorschriften über die Bedienung der Seeklause in Gmunden. Diese Seeklause ist inzwischen veraltet und unwirtschaftlich geworden; an ihre Stelle tritt das Traunkraftwerk in Gmunden. Zur Errichtung dieses Kraftwerkes wurde die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Jänner 1967, Zl. 96.193/16-88.797/66, erteilt. Mit Inbetriebnahme dieses modernen Werkes wird die Regulierung des Wasserstandes des Traunsees und der Wasserführungsverhältnisse in der Unteren Traun durch die entsprechende Bedienung des Kraftwerkes im Rahmen der durch den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1967, Zl. 96.193/59-83.686/67, wasserrechtlich genehmigten vorläufigen Wehrbetriebsordnung erfolgen. Die Wehrbetriebsordnung wahrt im gleichen Maße die Interessen der Seeanrainer, der Wasserberechtigten am Traunfluß und der Fischereiberechtigten, entspricht dem Zweck der Seeklause-Ordnung für den Traunsee und stellt deren Anpassung an die durch das Traunkraftwerk Gmunden bedingten

neuen Verhältnisse dar. Der Inhalt des Bundesgesetzes betreffend die Seeklause-Ordnung ist durch Wegfall der Seeklause überholt. § 40 Abs. 1 Z. 3 kann daher entfallen. Die vorläufige Wehrbetriebsordnung ermöglicht die Sammlung von Erfahrungen und muß sich vor ihrer endgültigen Festlegung in der Praxis bewähren.

Zu Art. I Z. 10:

Die Befreiungstatbestände von Verwaltungsabgaben sind zuletzt im Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, ohne Änderung des bisherigen Rechtsinhaltes geregelt worden. Das Bundeskanzleramt hat in seinem Rundschreiben vom 7. Feber 1968, Zl. 90.636-2 e/68, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die „vorgesehenen Befreiungen nach und nach in die die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung regelnden Gesetze“ übertragen werden sollen. In diesem Sinne werden die wasserwirtschaftlichen Befreiungstatbestände in das Wasserrecht aufgenommen (§ 143 a) und gleichzeitig einem schon lang geäußerten Wunsch hinsichtlich Amtshandlungen betreffend Abwasserbeseitigungsanlagen von Gemeinden, Wasserverbänden und Wassergenossenschaften ergänzt.

Zu Art. II:

Die bestehenden Anlagen nach Art. I Z. 5 (§ 31 a Abs. 1), die wasserrechtlich bisher nicht behandelt wurden, bedeuten im allgemeinen eine größere Gefahr für die Gewässer, vor allem für das Grundwasser, als die später errichteten, da bei diesen Anlagen in der Regel keine Schutz- und Kontrollmaßnahmen im Interesse der Gewässerreinhaltung getroffen wurden und der Zeitablauf naturgemäß eine Abnützung des Behälter- und Leitungsmaterials mit sich bringt. Die Bestimmungen zur Reinhaltung der Gewässer, insbesondere zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, wären daher ohne Einbeziehung der bestehenden, wasserrechtlich noch nicht behandelten Anlagen lückenhaft und problematisch. Es muß daher eine Bestimmung aufgenommen werden, um dem Inhaber einer solchen Anlage die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen im gegebenen Fall auftragen zu können. Bei der Vorschreibung solcher Maßnahmen wird aber mit Schonung der bestehenden Rechte und im Verhältnis zur Schutzbedürftigkeit des betreffenden Wasservorkommens vorzugehen sein. Im übrigen gelten auch für diese Anlagen die Bestimmungen des § 31 und somit die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Bei den wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten handelt es sich um die wertvollsten Gebiete der Wasserwirtschaft, deren Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nachhaltige und empfindliche Folgen für die Wasser-

versorgung der Bevölkerung haben können. Die konkrete Erfassung und Kontrolle dieser Anlagen ist notwendig, damit vor allem im Interesse der Wasserversorgung das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann.

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband hat Richtlinien für Maßnahmen zum Schutze des Wassers bei bestehenden unterirdischen Lagerungen von flüssigen Brenn- und Treibstoffen herausgegeben, die mit Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1965, Zl. 60.117-I/1/65, den Ämtern der Landesregierungen zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Richtlinien bilden einen wertvollen Beitrag dafür, die Wasserversorgung vor den Gefahren älterer Mineralöllagerungen in einer vertretbaren bzw. zumutbaren Weise schützen zu können. Welche von den hierin enthaltenen Maßnahmen im konkreten Fall erforderlich bzw. ausreichend sind, wird von Zustand und Beschaffenheit der Anlage, von der Schutzwürdigkeit des Gebietes und von den Untergrundverhältnissen abhängen.

Unter „zuständige Wasserrechtsbehörde“ ist die Bezirksverwaltungsbehörde und zutreffendfalls der Landeshauptmann zu verstehen.

Wie schon zu § 31 Abs. 3 ausgeführt wurde, hat die Bergbehörde hinsichtlich der dem Bergrecht unterliegenden Anlagen zweckdienliche Sicherungsmaßnahmen zu verfügen, wenn es die Sicherung von Personen oder Sachen gegen Gefährdungen verlangt. Zu den dem Bergrecht unterliegenden Anlagen gehören vor allem die Rohrleitungen und Behälter im Ölgebiet und die Rohrleitungen und Behälter vom Ölgebiet bis zur Übergabe an den Verarbeitungsbetrieb. Wenn bei Gefährdung fremder Sachen öffentliche Interessen berührt werden, hat die Bergbehörde nach dem Berggesetz im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden vorzugehen. Durch die Bestimmung des Art. II wird die Zuständigkeit der Bergbehörde nicht berührt. Die Wasserrechtsbehörde hat daher zwecks Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der Bergbehörde zusammenzuwirken.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung soll aufgenommen werden, da anlässlich der Neuordnung des Gewerbewesens der Gewässerschutz bei gewerblichen Betriebsanlagen in dem hier gezogenen Rahmen berücksichtigt werden soll.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Geltender Text:

§ 4. Öffentliches Wassergut

(7) Die Ausscheidung von Grundflächen aus dem öffentlichen Wassergute hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Beteiligten dann auszusprechen, wenn diese Flächen für den mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zweck dauernd entbehrlich erscheinen. Auch zu der nach Abs. 6 erforderlichen Feststellung, ferner zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, die auf § 409 ABGB. begründet werden, sowie zur Verwaltung der zum öffentlichen Wassergute gehörenden Grundstücke überhaupt ist der Landeshauptmann berufen.

§ 13. Maß der Wasserbenutzung

(3) Keinesfalls darf das nach Abs. 1 zu bestimmende Maß so weit gehen, daß Gemeinden oder Ortschaften das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird. Das gleiche gilt sinngemäß für den Wasserbedarf einzelner Ansiedlungen.

Neuer Text:

§ 4. Öffentliches Wassergut

(7) Die Ausscheidung von Grundflächen aus dem öffentlichen Wassergute hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Beteiligten dann auszusprechen, wenn diese Flächen für den mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zweck dauernd entbehrlich erscheinen. Auch zu der nach Abs. 6 erforderlichen Feststellung ist der Landeshauptmann berufen.

§ 13. Maß und Art der Wasserbenutzung

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

1217 der Beilagen

13

§ 31. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung von Gewässern herbeiführen können, hat die im Interesse der Reinhaltung erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 1297 ABGB. anzuwenden; unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB. ist die in dieser Gesetzesstelle geforderte erhöhte Sorgfaltspflicht zu vertreten.

§ 31. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzuge den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist, auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen — soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden — unmittelbar anzuordnen und gegen den Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzuge ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

§ 31 a. Besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährden-

der Stoffe bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i durch den Landeshauptmann. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34, 35, 37 und 54) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserversorgung ausschließen und zufolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerverunreinigung allgemein erhöhen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt und eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann.

(3) Dem Ansuchen sind Pläne und Erläuterungen anzuschließen, aus denen die technischen Merkmale der Anlage und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.

(4) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(5) Bei einer Bewilligung des Vorhabens sind die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Dabei sind in den Fällen nach Abs. 2 auch die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Vorhaben nach Abs. 1 und 2, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden.

(7) Werden Anlagen nach Abs. 1 und 2 aufgelassen, so hat der bisherige Inhaber die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die

Auflassung und die Vorkehrungen der Behörde (Abs. 1 und 6) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Erforderlichenfalls sind ihm die entsprechenden Vorkehrungen aufzutragen.

(8) Der Landeshauptmann hat die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Abs. 1, 2 und 6 anzuordnen.

§ 98. Zuständigkeit

(1) Wasserrechtsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Sofern ...

§ 98. Zuständigkeit

(1) Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Sofern ...

§ 102. Parteien und Beteiligte

(1) Parteien sind:

....
d) Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 zustehenden Anspruches;

§ 102. Parteien und Beteiligte

(1) Parteien sind:

....
d) Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 zustehenden Anspruches;

§ 103. Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

(1) Gesuche um Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und um Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Wasserbenutzungsanlagen, dann von Schutz- und Regulierungswasserbauten müssen, insofern sich nicht das eine oder andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:

§ 103. Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

(1) Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen müssen, insofern sich nicht das eine oder andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:
lit. a bis l unverändert.

§ 140. Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften

(1) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

....
3. Das Bundesgesetz vom 2. März 1938, BGBl. Nr. 57, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee.

§ 140. Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften

(1) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

§ 143 a. Befreiung von Verwaltungsabgaben

Amtshandlungen betreffend Schutz- und Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der im § 78 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45/1968, geregelten Verwaltungsabgaben.